

Beteiligten durch Einwirkungen negativer Freizeitgruppen entgegengewirkt wird.

- Es muß eine planmäßige *Kontrolle über die Realisierung der festgelegten Erziehungsmaßnahmen* und über die Entwicklung der Gefährdeten erfolgen. Dabei ist zu beachten, daß zu Beginn der Betreuung die Kontrollen in kurzfristigeren Abständen durchzuführen sind. Sofort nach Abschluß der Vereinbarungen sind die Art und Weise sowie der Umfang der Kontrollen festzulegen. Dazu gehört auch die Festlegung, wer den örtlichen Räten über die Entwicklung der Gefährdeten Mitteilung zu geben hat und in welchen Zeitabständen diese Informationen erfolgen müssen. Dabei ist es zweckmäßig, die Kontrollmaßnahmen ebenfalls mit denjenigen staatlichen und gesellschaftlichen Kräften, mit denen die Festlegungen der Maßnahmen für die Vereinbarung erörtert wurden, zu beraten. Darüber hinaus ist von den Gefährdeten, den Betrieben, Fachorganen usw. über die Realisierung der vereinbarten Maßnahmen Rechenschaft zu fordern.

Durch exakte Termine, die unter Berücksichtigung der individuellen Erfordernisse in den Betreuungsprogrammen in entsprechenden Abständen festzulegen sind, ist eine Einschätzung der Wirksamkeit des Erziehungsprozesses von den zuständigen örtlichen Räten vorzunehmen. Dabei ist zugleich eine Entscheidung darüber zu treffen, welche Erziehungsmaßnahmen aufgehoben werden können oder welche neu festzulegen sind. Die Kontrollen dürfen keinesfalls zu routinemäßigen Handlungen werden. Die systematische Analyse und Wertung des Standes des Erziehungsprozesses ist vielmehr ein wesentliches dynamisches Moment des Erziehungsprozesses, weil dieser durch die etappenweise vorzunehmende Ermittlung der Resultate und die entsprechenden Schlußfolgerungen vielfach in konkreterer Form und auf höherer Stufe fortgesetzt werden kann.

Verschiedentlich wird von den auf diesem Gebiet tätigen Mitarbeitern der örtlichen Räte noch zu sehr die Arbeit mit den Akten der kriminell Gefährdeten in den Vordergrund gestellt, die zwar eine notwendige, aber nicht die entscheidende Arbeit ist. Dabei wird der unmittelbaren, praktischen und persönlichkeitsbildenden Erziehungsarbeit mit den kriminell Gefährdeten zur Durchsetzung der getroffenen Vereinbarungen nicht die genügende Aufmerksamkeit gewidmet. Die in den Vereinbarungen festgelegten Maßnahmen setzen sich aber nicht im Selbstlauf durch. Daher muß konsequent darauf hingewirkt werden, daß die verantwortlichen Fachabteilungen der ört-